

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung geändert wird

Auf Grund von § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2016, und § 29 Abs. 8 des Verbraucherzahlungskontogesetzes – VZKG, BGBl. I Nr. 35/2016, wird – betreffend § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 BWG mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen – verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V), BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 301/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Kreditinstitute haben den Vermögensausweis gemäß § 74 Abs. 1 BWG entsprechend folgender Anlagen zu gliedern:

1. **Anlage A1a**;
2. **Anlage A1b**;
3. **Anlage A1c**;
4. **Anlage A1d**.“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Kreditinstitute, die über Zweigstellen in Mitgliedstaaten (§ 10 Abs. 1 BWG) oder über Zweigstellen in Drittländern tätig werden, haben die Meldung gemäß der **Anlage A1c** zusätzlich bezogen auf jeden Mitgliedstaat und jedes Drittland, in dem das Kreditinstitut über eine Zweigstelle tätig wird, zu erstatten.“

3. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Der Vermögensausweis gemäß den **Anlagen A1a** und **A1c** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber bis zum sechzehnten Bankarbeitstag des Folgemonats zu übermitteln.

(2) Der Vermögensausweis gemäß der **Anlage A1d** ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber sechs Monate nach dem Meldestichtag zu übermitteln.“

*4. § 5 samt Überschrift lautet:***„Risikoausweis**

§ 5. (1) Kreditinstitute haben den Risikoausweis gemäß § 74 Abs. 1 BWG entsprechend folgender Anlagen zu gliedern:

1. **Anlage A3b**, sofern kein Zinsrisiko vorliegt, ist eine Leermeldung zu erstatten;
2. **Anlage A3c**, sofern
 - a) entweder die Summe der Marktpreise aller Aktien den Betrag von 10 Millionen Euro bzw. den entsprechenden Gegenwert in Euro erreicht oder

b) der Quotient aus der Summe der Marktpreise dividiert durch die Bilanzsumme größer als 5 vH ist (ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften).

Die Meldung gemäß der **Anlage A3c** hat ab dem ersten Meldestichtag des auf den Bilanzstichtag, an dem das Überschreiten festgestellt wurde, folgenden Geschäftsjahres zu erfolgen;

3. **Anlage A3e und A3f**, wobei die Meldung gemäß **Anlage A3f** entfallen kann, wenn das Kreditinstitut nachgeordnetes Institut ist und das übergeordnete Institut der Meldepflicht gemäß § 10a für die Kreditinstitutsgruppe nachkommt;

4. **Anlage A3g**, wobei Folgendes gilt:

a) Beschwerde ist jede Äußerung der Unzufriedenheit, die eine natürliche oder juristische Person mit einem konkreten Begehren zu einem konkreten Geschäftsfall an ein Kreditinstitut richtet, ohne dass zu demselben Begehren bei einem Gericht oder einer Schlichtungsstelle ein Verfahren anhängig ist oder über dasselbe Begehren bereits rechtskräftig entschieden worden ist;

b) Bankdienstleistung ist jede Tätigkeit im Sinne von § 1 BWG mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 Z 21 BWG, die weder eine unter Abschnitt B der **Anlage A3g** fallende Wertpapierdienstleistung oder Anlagetätigkeit gemäß § 1 Z 2 WAG 2007 noch ein unter Abschnitt C der **Anlage A3g** fallendes Investmentgeschäft gemäß § 1 Z 13 BWG ist.

(2) Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten, die in Österreich gemäß § 9 Abs. 1 BWG über eine Zweigstelle tätig werden, haben ausschließlich die **Anlage A3g** zu melden.“

5. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen A3b** und **A3c** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber bis zum zwanzigsten Bankarbeitstag des Folgemonats zu übermitteln.

(2) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen A3e** und **A3f** ist unverzüglich nach Ablauf jenes Kalendervierteljahres zu melden, das sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres endet.

(3) Der Risikoausweis gemäß der **Anlage A3g** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber bis zum zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Meldestichtag zu übermitteln.“

6. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Übergeordnete Kreditinstitute gemäß § 59 BWG haben den Risikoausweis gemäß § 74 Abs. 1 BWG entsprechend der **Anlage B3b** zu gliedern. Sofern kein Zinsrisiko vorliegt, ist eine Leermeldung zu erstatten.

(2) Übergeordnete Kreditinstitute gemäß § 59a BWG haben den Risikoausweis gemäß § 74 Abs. 1 BWG entsprechend der **Anlage C3b** zu gliedern. Sofern kein Zinsrisiko vorliegt, ist eine Leermeldung zu erstatten.

(3) Die Konsolidierung für den Zweck der Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 ist gemäß § 59 oder § 59a BWG vorzunehmen.“

7. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen B3b** und **C3b** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber zwei Monate nach dem Meldestichtag zu übermitteln.“

8. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Übergeordnete Kreditinstitute gemäß § 59 BWG haben den Risikoausweis der im geprüften Konzernabschluss gemäß § 59 BWG vollkonsolidierten ausländischen Kreditinstitute gemäß § 74 Abs. 1 BWG entsprechend der **Anlage D3b** zu gliedern. Sofern kein Zinsrisiko vorliegt, ist eine Leermeldung zu erstatten.“

9. § 14 lautet:

„§ 14. Der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis gemäß

1. **Anlage D1**;

2. **Anlage D3b**;

3. **Anlage E3b**

ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber bis zum fünfzehnten Kalendertag des zweiten Folgemonats, zum vierten Quartal spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres zu übermitteln.“

10. § 14a samt Überschrift lautet:

„Ausnahmen von der Meldung

§ 14a. (1) Die §§ 7, 8, 12 und 14 Z 1 sind nicht anzuwenden auf übergeordnete Kreditinstitute, die zur Meldung gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13), ABl. Nr. L 86 vom 31.03.2015 S. 13, verpflichtet sind.

(2) Kreditinstitute, von denen die zuständige Behörde gemäß Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verlangt, die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vorzunehmen, sind von der Verpflichtung zur Meldung des Vermögensausweises **Anlage A1a** (§ 1 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2) sowie des Erfolgsausweises **Anlage A2** (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4) ausgenommen. Diese Kreditinstitute haben den Vermögensausweis **Anlage A1c** (§ 1 Abs. 1 Z 3) sowie den Risikoausweis **Anlage A3b** (§ 5 Abs. 1 Z 1) unter Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zu melden.“

11. § 16 lautet:

„§ 16. Die Meldungen sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung an die Oesterreichische Nationalbank zu erstatten. Die Übermittlung muss bestimmten, von der FMA nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank bekannt gegebenen Mindestanforderungen entsprechen.“

12. Dem § 17 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2016 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. §§ 1 Abs. 1 Z 4, 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 5 samt Überschrift, 6, 9, 11 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14, 14a samt Überschrift und 16 sowie die **Anlagen A1c, A1d, A3b, A3c, A3e, A3f, A3g, B3b, C3b, D3b** und **E3b** treten mit 31. Dezember 2016 in Kraft. § 1 Abs. 1 Z 4, § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2, § 6 Abs. 3 sowie die **Anlagen A1d** und **A3g** sind erstmalig auf Meldungen zum Meldestichtag 31. Dezember 2016 anzuwenden. § 2 Abs. 1 tritt mit Ablauf des 30. März 2017 in Kraft. Die **Anlagen A1a** und **B1** treten mit 30. Juni 2017 in Kraft und sind erstmalig auf den Meldestichtag 30. Juni 2017 anzuwenden. § 1 Abs. 1 Z 2 sowie die **Anlage A1b** treten mit Ablauf des 30. März 2017 außer Kraft und sind letztmalig auf Meldungen zum Meldestichtag 31. Dezember 2016 anzuwenden.“

13. Die **Anlagen A1a, A1c, A1d, A3b, A3c, A3e, A3f, A3g, B1, B3b, C3b, D3b** und **E3b** lauten: (siehe Anlagen)

14. Die **Anlage A1b** entfällt.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 301/2015, dient erstens der **Bereinigung von Meldeinhalten** sowie der Anpassung an das **Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014** – RÄG 2014, BGBl. I Nr. 22/2015, in der **Anlage A1a** (Vermögensausweis unkonsolidiert gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V). Ebenso kommt es in der **Anlage B1** zu einer Bereinigung von Meldeinhalten. Weiters sollen mit der Einführung des **neuen Risikoausweises Anlage A3g** (Beschwerdeabwicklung gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 VERA-V) dem § 69 Abs. 5 BWG entsprochen und die Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel (ESMA) und das Bankwesen (EBA) vom 27.5.2014, JC/2014/43, berücksichtigt werden. Außerdem steht die Novelle in Zusammenhang mit der parallelen Neuerlassung der Stammdatenmeldungs-Verordnung – STDM-V, BGBl. II Nr. 474/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 342/2015, im Zuge deren der bisherige Vermögensausweis **Anlage A1b (Beteiligungen unkonsolidiert)** gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V) in die neue Stammdatenmeldungs-Verordnung integriert werden soll, weshalb die Anlage A1b sowie die korrespondierende Meldepflicht gemäß der VERA-V zu entfallen hat. Weiters wird mit der Novelle in Form der neuen Meldung gemäß **Anlage A1d** die Verordnungsermächtigung gemäß § 29 Abs. 8 Verbraucherzahlungskontogesetzes – VZKG, BGBl. I Nr. 35/2016, umgesetzt. Aufgrund genannter Verordnungsermächtigung hat die FMA, soweit dies im Interesse der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 29 Abs. 5 und 7 Z 3 und 4 VZKG erforderlich ist, durch Verordnung Daten festzulegen, die ihr Kreditinstitute zu den von ihnen für Verbraucher geführten oder Verbrauchern angebotenen **Zahlungskonten** melden müssen, und festzulegen, für welche Zeiträume, innerhalb welcher Frist, in welcher Form und in welcher Gliederung ihr diese Meldungen zu übermitteln sind. Außerdem wird mit der Novelle eine Ausnahme von bestimmten Meldepflichten für Kreditinstitute implementiert, welche gemäß **Art. 24 Abs. 2** der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vorzunehmen haben. Der **Vermögensausweis Anlage A1c** (gesicherte Einlagen und Wertpapierdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V) wird um die Position 2.3 („Anzahl der gedeckten Einleger“) erweitert. In Bezug auf **Zweigstellen** in Mitgliedstaaten (§ 10 Abs. 1 BWG) oder in Drittländern entfällt die Meldung des Vermögensausweises Anlage A1a; stattdessen ist künftig der Vermögensausweis **Anlage A1c** zu melden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1) und Z 3 (§ 2):

§ 1 Abs. 1 wird legistisch neu in Form einer Aufzählung gestaltet. Der Vermögensausweis gemäß Anlage A1b (Beteiligungen unkonsolidiert gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V) entfällt mit Ablauf des 30. März 2017 aufgrund der Überführung der Beteiligungs- und Anteilsrechtemeldung in die Stammdatenmeldungsverordnung 2016 und ist letztmalig zum Stichtag 31. Dezember 2016 zu melden. Weiters wird im Zusammenhang mit dem Verbraucherzahlungskontogesetzes – VZKG, BGBl. I Nr. 35/2016, die neue Meldung gemäß der Anlage A1d implementiert.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2):

In Bezug auf Zweigstellen in Mitgliedstaaten (§ 10 Abs. 1 BWG) oder in Drittländern musste bisher die Meldung gemäß der Anlage A1a (Vermögensausweis unkonsolidiert) zusätzlich für das Kreditinstitut einschließlich der inländischen Zweigstellen sowie für jeden Mitgliedstaat bzw. jedes Drittland, in dem das Kreditinstitut über eine Zweigstelle tätig wird, erstattet werden. Diese Meldepflicht entfällt. Stattdessen ist künftig bezogen auf jeden Mitgliedstaat und jedes Drittland, in dem das Kreditinstitut über eine Zweigstelle tätig wird, die Anlage A1c (gesicherte Einlagen und Wertpapierdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V) zu melden.

Zu Z 4 (§ 5 samt Überschrift):

§ 5 Abs. 1 wird neu nummeriert. Die Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel (ESMA) und das Bankwesen (EBA) vom 27.5.2014, JC/2014/43, sollen im Rahmen des neuen Risikoausweises Anlage A3g berücksichtigt werden. In Abs. 1 Z 4 wird die Verpflichtung zur Gliederung gemäß der Anlage A3g normiert. Die entsprechende Meldepflicht für Zweigstellen ist in Abs. 2 geregelt.

Zu Z 5 (§ 6):

Abs. 1 wird legistisch angepasst. In Abs. 3 wird die Pflicht zur Übermittlung des neuen Risikoausweises gemäß der Anlage A3g normiert.

Zu Z 6 (§ 9), Z 7 (§ 11 Abs. 1) und Z 8 (§ 13 Abs. 1):

Legistische Anpassungen.

Zu Z 9 (§ 14):

§ 14 wird legistisch neu gegliedert in Form einer Aufzählung. Außerdem wird ein redaktioneller Fehler bereinigt.

Zu Z 10 (§ 14a samt Überschrift):

Gemäß Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Folgenden: „CRR“) sind Vermögenswerte und außerbilanzielle Posten grundsätzlich nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zu bewerten. Aufgrund von Art. 24 Abs. 2 CRR können die zuständigen Behörden jedoch verlangen, dass Institute die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vornehmen. Wie in der „Ergänzung des Leitfadens der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen“ (August 2016)¹ festgelegt, hat die EZB beschlossen, die in Art. 24 Abs. 2 CRR dargelegte Option (i.e. die Anwendung von IFRS) nicht allgemein zu nutzen. Die EZB wird jedoch im Hinblick auf die Anwendung von IFRS für aufsichtsrechtliche Meldungen gemäß Art. 24 Abs. 2 CRR auf Einzelfallbasis Anträge entgegennehmen und diese bewerten. Nachdem ein Beschluss der EZB über die Gewährung des Antrags dem Kreditinstitut mitgeteilt wurde, gilt die Anwendung von IFRS für aufsichtliche Meldepflichten dauerhaft für alle maßgeblichen aufsichtlichen Meldeanforderungen. Vor diesem Hintergrund werden im neuen Abs. 2 Kreditinstitute, welche gemäß Art. 24 Abs. 2 CRR verpflichtet wurden, IFRS anzuwenden, von der Verpflichtung zur Meldung des Vermögensausweises Anlage A1a sowie des Erfolgsausweises Anlage A2 ausgenommen, da diese Institute die entsprechenden Finanzinformationen aufgrund der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13), ABl. Nr. L 86 vom 31.03.2015 S. 13, gemäß den FINREP-Vorlagen für IFRS der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 übermitteln. Da im Falle von Art. 24 Abs. 2 CRR die Anwendung von IFRS auch für die übrigen aufsichtlichen Meldeanforderungen gilt, sind der Vermögensausweis Anlage A1c sowie der Risikoausweis Anlage A3b ebenfalls unter IFRS-Anwendung zu melden.

In Abs. 1 erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf die Ausnahme von der Verpflichtung zur Meldung gemäß der Anlage D1.

Zu Z 11 (§ 16):

Der bisherige Abs. 2 entfällt mangels Bedarfs in der Praxis. Der jederzeitige Zugriff der FMA auf die gemäß § 74 BWG erhobene Meldedaten ist durch die gemeinsame Datenbank für bankaufsichtliche Analysen sichergestellt (§ 79 Abs. 3 Z 1 BWG).

Zu Z 12 (§ 17 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das In- bzw. Außerkrafttreten.

Zu Z 13 (Anlagen A1a, A1c, A1d, A3b, A3c, A3e, A3f, A3g, B1, B3b, C3b, D3b und E3b):Zu Anlage A1a:

Die Änderung der Anlage A1a (Vermögensausweis unkonsolidiert gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V) dient insbesondere der Bereinigung von Meldeinhalten sowie der Anpassung an das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 – RÄG 2014, BGBl. I Nr. 22/2015. In der Meldung entfällt die Trennung von EUR und Fremdwährungsbeträgen; die Detailmeldungen differenzieren nur noch zwischen Inlands- und Auslandspositionen. An mehreren Stellen werden Hievon-Positionen gestrichen bzw. Detailmeldungen durch Summenpositionen ersetzt. Folgende Tabellen wurden gänzlich gestrichen, da gleichwertige Informationen bereits aus anderen Meldeverpflichtungen vorliegen: 15 (Außerbilanzielle Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), 16A (Derivate gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivate – Bankbuch), 16B (Derivate gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivate – Handelsbuch), 16C (Summe Derivate gemäß Anhang II der

¹ https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ond_part2_guide.de.pdf

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivate – Handelsbuch), 17A (Pensionsgeschäfte) sowie 17B (Wertpapierleih- und Wertpapierverleihgeschäfte).

Zu Anlage A1c:

Der Vermögensausweis Anlage A1c (gesicherte Einlagen und Wertpapierdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V) wird um die Position 2.3 („Anzahl der gedeckten Einleger“) erweitert.

Zu Anlage A1d:

Es wird die Verordnungsermächtigung gemäß § 29 Abs. 8 VZKG umgesetzt. Die FMA hat der Europäischen Kommission erstmals bis zum 18. September 2018 und danach alle zwei Jahre unter anderem Informationen zur Anzahl der vorgenommenen Zahlungskontowechsel und zum Anteil der abgelehnten Anträge auf einen Wechsel (§ 29 Abs. 7 Z 3 VZKG) sowie zur Anzahl der Kreditinstitute, die Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen anbieten, zur Anzahl der eröffneten derartigen Konten und zum Anteil der abgelehnten Anträge auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (§ 29 Abs. 7 Z 4 VZKG) zu übermitteln. Aufgrund der Verordnungsermächtigung gemäß § 29 Abs. 8 VZKG hat die FMA, soweit dies im Interesse der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 29 Abs. 5 und 7 Z 3 und 4 VZKG erforderlich ist, durch Verordnung Daten festzulegen, die ihr Kreditinstitute zu den von ihnen für Verbraucher geführten oder Verbrauchern angebotenen Zahlungskonten melden müssen, und festzulegen, für welche Zeiträume, innerhalb welcher Frist, in welcher Form und in welcher Gliederung ihr diese Meldungen zu übermitteln sind. Mit der neuen Anlage A1d werden nunmehr die zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 29 Abs. 5 und 7 Z 3 und 4 VZKG benötigten Meldungen von der FMA festgelegt.

Zu Anlage A3g:

Dieser neue Risikoausweis steht im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Sorgfaltspflichten gemäß § 39e BWG ab 31. Dezember 2016. Mit § 39e BWG gemäß aktuellem Begutachtungsentwurf vom 30.08.2016 wird für Kredit- und Finanzinstitute die Pflicht zur Einrichtung von Verfahren zur Abwicklung von Beschwerden ausdrücklich gesetzlich festgelegt. § 74 Abs. 6 Z 3 lit. c BWG in der Fassung ab 31. Dezember 2016 ermöglicht es der FMA, sich entsprechend der Leitlinie 4 der „Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel (ESMA) und das Bankwesen (EBA)“ vom 27. Mai 2014, JC/2014/43, über Beschwerden und deren Bearbeitung zu informieren. Da § 39e BWG gemäß § 9 Abs. 7 BWG auch von Zweigstellen einzuhalten ist, sind auch Zweigstellen in die neue Meldepflicht einbezogen. Die vorgenommene Gliederung der Anlage A3g entspricht der Zuordnung der Meldeinhalte zu verschiedenen Aufsichtsgesetzen, die Kreditinstitute einhalten müssen und die gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz verschiedenen Aufsichtsbereichen in der FMA zugeordnet sind. Die jeweilige Untergliederung soll die derzeit in der Praxis vorgenommene sachliche Zuordnung von Beschwerden widerspiegeln.

Zu Anlage B1:

Analog zur Anlage A1a entfallen die Meldungen zu Derivaten.

Zu den Anlagen A3b, A3c, A3e, A3f, B3b, C3b, D3b und E3b:

Erforderliche Verweisanpassungen in den Deckblättern der Anlagen aufgrund von Neugliederungen im Verordnungstext.

Zu Z 14 (Entfall Anlage A1b):

In Zusammenhang mit der parallelen Neuerlassung der Stammdatenmeldungs-Verordnung – STDM-V, BGBl. II Nr. 474/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 342/2015, im Zuge deren der bisherige Vermögensausweis Anlage A1b (Beteiligungen unkonsolidiert gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V) in die neue Stammdatenmeldungsverordnung 2016 integriert wird, hat die Anlage A1b gemäß der VERA-V zu entfallen.